

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 15

199

31. März 2003

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	199	<i>diakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.</i>	201
<i>Verordnung des Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.</i>	199	<i>Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart</i>	204
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflege-</i>		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	206
		<i>Berichtigung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. November 2002 AZ 21.90-1 zu Nr. 294 veröffentlicht in Amtsblatt Bd. 60 Nr. 12 S. 181</i>	207
		<i>Dienstnachrichten</i>	207

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 11. Februar 2003 AZ 21.00-1 Nr. 214

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160), verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 18. Juni 2002 (Abl. 60 S. 97), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Ravensburg wird die Angabe „Gemeinodesonderpfarrstelle Ravensburg Religionsunterricht 50 %“ durch die Angabe „Gemein-

desonderpfarrstelle Ravensburg Religionsunterricht 75 %“ ersetzt.

2. Unter dem Kirchenbezirk Stuttgart wird die Angabe „Stuttgart Rosenbergkirche II 50 %“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Rupp

Verordnung des Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.

vom 13. August 2002 AZ 54.60-8 Nr. 34

Der Ausbildungsgang zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege, durchgeführt vom Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall,

vermittelt eine berufsbegleitende kirchlich geordnete theologische Ausbildung.

Das Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall arbeitet bei der Durchführung des Ausbildungsganges mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zusammen, die ihn im Rahmen ihres landeskirchlichen Auftrages zur Diakoninnen- und Diakonenausbildung verantwortet.

Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsganges wird als Voraussetzung zur Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt (vgl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg).

Zur Regelung des Ausbildungsganges erlässt der Oberkirchenrat die nachfolgende Verordnung:

§ 1

Eingangsvoraussetzungen

Eingangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Ausbildungsgang zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege sind:

(1) Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Führungskräfte in Diakonie und Kirche, die zu einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehören, können an der Ausbildung teilnehmen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg bleiben davon unberührt.

(2) Bestehendes Anstellungsverhältnis in Diakonie und / oder Kirche, in der Regel auf der mittleren Führungsebene (Pflegedienstleitung, Stationsleitung, Wohngruppenleitung etc.).

(3) Abgeschlossene staatlich anerkannte dreijährige Vollzeitausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder -pfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Familienpflegerin oder Familienpfleger, Dorfhelferin oder Dorfhelfer.

(4) In der Regel eine abgeschlossene Weiterbildung zur Pflegedienstleitung / Stationsleitung mit insgesamt 720 Stunden, z. B.

- Leitung einer Station / Wohngruppe
- Qualifikationsweiterbildung mit Abschluss zur Pflegedienstleitung für ambulante Dienste
- Betriebswirt (KA) Fachrichtung Sozialwesen
- Betriebswirt (VWA)
- Krankenpflegehochschule / Schwesternhochschule der Diakonie.

An die Stelle der oben genannten Weiterbildungen kann eine abgeschlossene Weiterbildung zur Pflegedienstleitung / Stationsleitung / Einsatzleitung (unter 720 Stunden, jedoch mindestens 460 Stunden) treten, verbunden mit einer in der Regel dreijährigen Tätigkeit in leitender Funktion.

Als Eingangsvoraussetzung gilt auch ein abgeschlossenes Studium Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder Pflegewissenschaft an einer Fachhochschule bzw. Universität.

(5) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege erfolgt über das Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. und die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg beim Evang. Oberkirchenrat Stuttgart. Über die Aufnahme zur Ausbildung entscheidet der Oberkirchenrat.

(6) Die Zustimmung des Anstellungsträgers soll in der Regel vorliegen. Finanzierung, Freistellung usw. sind von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer des Ausbildungsganges mit dem Anstellungsträger zu regeln.

§ 2

Ausbildungsstruktur

(1) Der Ausbildungsgang zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. erfolgt berufsbegleitend über den Zeitraum von drei Jahren. Dazu finden in der Regel zwischen Oktober und April monatliche drei- bis fünftägige Kurswochen mit täglich acht Unterrichtsstunden statt.

(2) Ausbildungsort ist in der Regel das Evang. Diakoniewerk in Schwäbisch Hall, mit Ausnahme von Klauertagen der Seelsorgeausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung erfolgt in den Fächern: Biblische Theologie (Altes und Neues Testament), Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik), Diakonie, Homiletik, Seelsorge sowie kursbegleitende Reflexion und umfasst mindestens 410 Stunden.

(4) Die praktische Ausbildung dient der Einübung von Grundfertigkeiten, der Umsetzung von Unterrichtsinhalten in der Praxis, dem Kennenlernen unterschiedlicher diakonischer Arbeitsfelder und der Supervision und umfasst mindestens 200 Stunden.

§ 3

Dozentinnen und Dozenten

(1) Der Fachbereichsdozent oder die Fachbereichsdozentin wird vom Direktor oder der Direktorin des

Evang. Diakoniewerkes Schwäbisch Hall im Einvernehmen mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und dem Oberkirchenrat beauftragt.

Der Fachbereichsdozent oder die Fachbereichsdozentin als Ausbildungsleitung ist zuständig für die theoretischen Ausbildungsinhalte in Orientierung am Standard vergleichbarer berufsbegleitender diakonischen Ausbildungsstätten und die Dozentenauswahl. Ebenso ist er oder sie zuständig für die praktische Ausbildung einschließlich der Bestätigung der Dozentinnen und Dozenten, Praxisberaterinnen und -berater und Supervisorinnen und Supervisoren. In der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung der Ausbildung arbeitet er oder sie mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und gegebenenfalls mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg sowie dem Weiterbildungsverband des Diakonischen Werkes in Württemberg zusammen.

(2) Die Beauftragung von Dozentinnen und Dozenten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg. Die Mitarbeit von Dozentinnen und Dozenten der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg ist erwünscht. Erhebt eine Seite Bedenken gegen einen vorgeschlagenen Dozenten oder eine vorgeschlagene Dozentin, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 4

Kirchliches Examen als Abschlussprüfung

Die Ausbildung schließt mit dem Kirchlichen Examen für Pflegediakoninnen und Pflegediakone ab. Die Abschlussprüfung ist durch die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen geregelt. Die Abschlussprüfung ist als Voraussetzung zur Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt.

§ 5

Finanzierung

Für die Finanzierung der Ausbildung ist das Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. zuständig. In der Regel werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Die Evang. Landeskirche trägt die Kosten der Abschlussprüfung, die über die Stiftung Karlshöhe im Rahmen der Diakonausbildung abzurechnen sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung zur Pflege- diakonin oder zum Pflege- diakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.

vom 13. August 2002 AZ 54.60-8 Nr. 35

§ 1

Zweck des Examens

Das Kirchliche Examen dient dem Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich geordnete theologische Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. die für die Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons erforderlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Diakonen- und Diakoninnengesetz).

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Examen sind zu einem von der Ausbildungsstätte Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. in Absprache mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens sechs Wochen vor der schriftlichen Prüfung dem oder der Vorsitzenden des Examensausschusses vor.

(2) Für die Zulassung zum Kirchlichen Examen ist insbesondere vorausgesetzt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für den Ausbildungsgang angebotenen Ausbildungsveranstaltungen,
- b) 20 Stunden Supervision,
- c) eine benotete Hausarbeit (siehe § 4).

Die Nachweise nach Buchst. a) bis c) sind spätestens drei Wochen vor Examensbeginn nachzureichen.

(3) Über die Zulassung zum Kirchlichen Examen entscheidet die oder der Vorsitzende des Examensausschusses.

§ 3

Ort des Examens und Examensausschuss

(1) Das Kirchliche Examen findet in der Regel am Evang. Diakoniewerk in Schwäbisch Hall statt.

(2) Mitglieder des Examensausschusses sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vertreter oder Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.,
- eine oder ein von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg beauftragte Dozentin oder beauftragter Dozent in der Pflegediakonenausbildung,
- die Erstprüfenden der schriftlichen Prüfung (§ 5).

(3) Sind Mitglieder des Examensausschusses verhindert, kann der oder die Vorsitzende Vertreter oder Vertreterinnen bestimmen.

(4) Der Examensausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall in Absprache mit der Stiftung Karlshöhe für die Organisation des Examens zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens trifft der Examensausschuss, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Hausarbeit

(1) Im letzten Jahr der Ausbildung schreiben die Bewerberinnen und Bewerber eine Hausarbeit. Dabei kann ein Thema aus dem Bereich Diakonie und Theologie gewählt werden. Die Hausarbeit soll Bezug zum Praxisfeld des Bewerbers oder der Bewerberin haben. Sie kann die Form eines Tätigkeitsberichts mit theologisch-diakonischer Reflexion der eigenen Arbeit haben.

(2) Das Thema wird von der Bewerberin oder dem Bewerber in Absprache mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter festgelegt und von dem oder der Examensausschussvorsitzenden genehmigt.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des genehmigten Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann der oder die Examensausschussvorsitzende die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern, wenn die Gründe dafür nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind.

(4) Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 25 und 35 Seiten liegen. Das Literaturverzeichnis wird dabei

nicht mitgezählt. Der Bewerber oder die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht bei der Ausbildungsleitung einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(5) Sie wird von einem Fachdozenten oder einer Fachdozentin und vom Ausbildungsleiter oder von der Ausbildungsleiterin des Ausbildungsganges bewertet.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Am Ende der Ausbildung schreiben die Bewerberinnen und Bewerber eine Klausur. Dabei kann zwischen einem Thema aus den Fächern Systematische Theologie, Biblische Theologie, Seelsorge und Diakonie gewählt werden.

(2) Die Klausurthemen werden von den Dozierenden in Anlehnung an die Inhalte der Lehrveranstaltungen gestellt und vom Examensausschuss bestätigt.

(3) Die Klausur dient in erster Linie dem Nachweis von theologischem und diakonischem Grundwissen. Sie wird von einem Erst- und einem Zweitprüfer beurteilt, die von der oder von dem Vorsitzenden des Examensausschusses im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten bestimmt werden.

(4) Die Klausurdauer beträgt in der Regel 180 Minuten.

§ 6

Mündliche Prüfung (Examenskolloquium)

(1) Das Examenskolloquium dauert 20 Minuten. Es bezieht sich in der Regel auf die Thematik der Hausarbeit (§ 4) und ein pflegediakonisches Thema.

(2) Die Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens zwei und höchstens aus vier Prüfenden bestehen, werden vom Examensausschuss bestellt.

(3) Die Prüfungskommissionen legen die Noten des Kolloquiums einvernehmlich fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 7

Ausschluss vom Examen

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen unerlaubte Hilfsmittel nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden.

Prüflinge, die eine Täuschung begehen oder versuchen, sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Examensausschusses von der Prüfung auszuschließen. Erfolgt die Entdeckung innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungsabschluss, so wird das schon ausgestellte Examenszeugnis zurückgezogen. In beiden Fällen gilt das Kirchliche Examen als nicht bestanden.

§ 8

Rücktritt vom Examen

(1) Tritt ein Ausbildungsteilnehmer oder eine Ausbildungsteilnehmerin vor oder während der schriftlichen Prüfung ohne Genehmigung des oder der Examensausschussvorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der oder die Examensausschussvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Ausbildungsteilnehmer oder die Ausbildungsteilnehmerin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(3) Nimmt ein Ausbildungsteilnehmer oder eine Ausbildungsteilnehmerin einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 9

Examenszeugnis

(1) Teilnehmende an der Ausbildung zur Pflegediakotin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege, die das Kirchliche Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält

- a) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die Ausbildung angebotenen Ausbildungsveranstaltungen,
- b) die Stundenzahl der nachgewiesenen Supervision,
- c) die Note der Hausarbeit (vgl. § 4),
- d) die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur, vgl. § 5),
- e) die Note der mündlichen Prüfung (Examenskolloquium, vgl. § 6),
- f) eine Gesamtnote, ermittelt aus den Noten nach Abs. 1 Buchst. c), d) und e). Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet: Hausarbeit 5/10, Klausur 3/10 und Examenskolloquium 2/10.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung

gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die nach Abs. 1 Buchst. f) gebildeten Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

(6) Der Examensausschuss stellt in einer Schlussitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen fest.

§ 10

Bestehen des Examens

(1) Das Examen ist bestanden, wenn sowohl die Note der Hausarbeit als auch die Gesamtnote des Kirchlichen Examens je mindestens 4,0 ergeben.

(2) Das Examenszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Examensausschusses, der Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und von der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungsganges zur Pflegediakotin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege unterschrieben.

§ 11

Wiederholung des Examens
oder einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer das Kirchliche Examen nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Examensausschuss eine zweite Wiederholung des Kirchlichen Examens zulassen.

(2) Wurde nur eine Prüfungsleistung nicht erfolgreich erbracht, beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf diesen Teilbereich.

(3) Der Examensausschuss legt einen Wiederholungstermin fest, in der Regel im Abstand von mindestens einem halben Jahr.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung treffen die Stiftung Karlshöhe zusammen mit der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Das Kirchliche Examen nach dieser Verordnung wird erstmals im Jahr 2005 abgehalten.

(2) Für das Kirchliche Examen 2002 gilt diese Verordnung, soweit in Abs. 3 nicht Abweichendes geregelt wird.

(3) 1. Anstelle von § 4 Abs. 4 gilt: „Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 25 und 35 Seiten liegen. Sie ist in zwei Exemplaren fristgerecht bei der Ausbildungsleitung einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.“

2. Anstelle von § 5 Abs. 4 gilt: „Die Klausurdauer beträgt in der Regel 120 Minuten.“

3. Anstelle von § 10 Abs. 1 gilt: „Das Examen ist bestanden, wenn die Gesamtnote des Kirchlichen Examens mindestens 4,0 ergibt.“

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

R u p p

Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart

Erlass des Landesbischofs
vom 27. Februar 2003 AZ 12.01 Nr. 218

Gemäß § 40 Kirchenverfassungsgesetz erlässt der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss die folgende Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat:

§ 1

Leitung

Die Leitung des Oberkirchenrats kommt der Landesbischofin oder dem Landesbischof in ihrer beziehungsweise seiner Eigenschaft als Vorstand des Oberkirchenrats (§ 37 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz) zu. Soweit die Landesbischofin oder der Landesbischof im Einzelfall nichts anderes bestimmt, wird sie beziehungsweise er in dieser Eigenschaft durch die juristische Stellvertreterin oder den juristischen Stellvertreter vertreten. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 der Verordnung der Evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes.

§ 2

Allgemeine Geschäftsbehandlung

Eingänge beim Oberkirchenrat werden von der Registratur mit einem Aktenzeichen erfasst, sodann dem Vorstand und dem Geschäftsverteilungsplan gemäß den Dezernaten zur Bearbeitung zugeleitet. Der Vorstand kann die Beteiligung weiterer Dezernate anordnen. Er kann im Einzelfall nach Anhörung Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan verfügen.

§ 3

Aufgabenerfüllung im Dezernat

Die Dezernentinnen und Dezernenten sind für die Erfüllung der den Dezernaten nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Regelungen der Arbeitsabläufe verantwortlich. Sie informieren regelmäßig den Vorstand über Planungen und Vorhaben. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, ob und wann diese kollegial behandelt werden sollen.

§ 4

Kollegiale Behandlung

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen im Rahmen der Kirchenverfassung in gemeinsamer Ver-

antwortung die dem Kollegium des Oberkirchenrats zukommenden Aufgaben wahr. Sie sind verpflichtet, in die Beratungen alle sachdienlichen Informationen und Gesichtspunkte einzubringen.

(2) Kollegiale Behandlung ist insbesondere erforderlich bei:

1. Vorlagen an die Landessynode einschließlich ihrer Ausschüsse,
2. Kirchlichen Verordnungen,
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung,
4. Entscheidungen mit erheblicher finanzieller Auswirkung,
5. Entscheidungen über längerfristige Vorhaben,
6. Disziplinarverfügungen,
7. Stellenbesetzungen und Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach näherer Festlegung des Vorstands,
8. Angelegenheiten, bei denen sich im Vorfeld der Entscheidung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem zuständigen Dezernat oder zwischen mehreren der zu beteiligenden oder beteiligten Dezernate ergeben haben und
9. in den Fällen des § 3 Satz 3.

(3) Bei der Festlegung nach Absatz 2 Nr. 7 kann auch bestimmt werden, dass und welche Stellenbesetzungen und Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern in Sitzungen behandelt werden, bei denen § 7 Satz 1 nur für zu bestimmende Kollegialmitglieder gilt (Personalkommission).

(4) Kollegiale Behandlung auf Antrag eines Kollegialmitglieds ist möglich zur Beratung einer Entscheidung dieses Kollegialmitgliedes.

§ 5

Formen kollegialer Behandlung

(1) Sitzungen finden in der Regel wöchentlich statt. Sie werden vom Vorstand anberaumt, der hierzu schriftlich einlädt und die Tagesordnung aufstellt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Dezernentinnen und Dezernenten erhalten eine Abschrift der Tagesordnung.

(2) Die Sitzung wird von der Landesbischofin oder von dem Landesbischof geleitet, wobei sie oder er durch die juristische Stellvertreterin oder den juristischen Stellvertreter vertreten wird. Sie oder er kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Kollegiums übertragen.

(3) Während der Tagung der Landessynode oder in dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung ohne schriftliche Einladung anberaumt werden. Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfas-

sung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden.

(4) Während der in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Konvente kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 6

Verhandlungsgegenstände

(1) Die Anmeldungen für die Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Sitzung auf dem hierfür vorgesehenen Formular samt Anlagen zuzuleiten. Sie sollen ausreichend vorbereitet, mit den zu beteiligenden Dezernaten abgestimmt sein und alternative Entscheidungsmöglichkeiten aufzeigen.

(2) Das Recht der Anmeldung zu kollegialer Beratung und Entscheidung beschränkt sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Dezernentinnen und Dezernenten, Prälätinnen und Präläten. Gegenstände sind außerdem zur Beratung anzumelden, wenn das Kollegium des Oberkirchenrats dies beschlossen oder der Vorstand dies angeordnet hat.

(3) Der Vorstand bestimmt, welche Gegenstände in der Sitzung behandelt werden.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, soweit nicht nach § 4 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Die Dezernate sollen im Falle der Verhinderung der Dezernentinnen oder Dezernenten durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan dazu bestimmten Personen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Dezernentinnen oder Dezernenten) vertreten werden. Diese nehmen beratend teil. Ist die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen, so ist dies in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken. Bestehen Bedenken gegen die Teilnahme einzelner Personen, so sollen diese dem Vorstand vor der Sitzung mitgeteilt werden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vorstand über die Teilnahme. Die Teilnahme weiterer Personen ist möglich, soweit der Vorstand nicht widerspricht.

§ 8

Kollegiale Beschlussfassung

(1) Eine kollegiale Beschlussfassung setzt voraus, dass einschließlich des Vorstands oder der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters mindestens ein Drittel der Kollegialmitglieder anwesend sind. Das Kollegium stimmt nach dem Vortrag der Dezernentinnen oder des Dezernenten, der Prälätin oder des Präläten und der Möglichkeit der Beratung über die gestellten

mit Wirkung vom 1. Februar 2003

mit Ablauf des 31. März 2003

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)